



Merkblatt zur Durchführung des Banntags in Röschenz

Gültig ab 30. März 2026

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--------------------------------|---|
| 1. | Zweck | 3 |
| 2. | Durchführung..... | 3 |
| 3. | Termin | 3 |
| 4. | Vergabe der Durchführung | 3 |
| 4.1 | Allgemein..... | 3 |
| 4.2 | Verpflichtung..... | 3 |
| 5. | Beschreibung des Bannes..... | 4 |
| 5.1 | Allgemein..... | 4 |
| 5.2 | Strecke | 4 |
| 5.3 | Zwischenhalt..... | 4 |
| 6. | Festbetrieb..... | 4 |
| 6.1 | Räumlichkeiten | 4 |
| 6.2 | Infrastruktur | 4 |
| 6.3 | Imbiss | 5 |
| 6.4 | Preispolitik | 5 |
| 7. | Diverses..... | 5 |
| 8. | Inkraftsetzung | 5 |

1. Zweck

Dieses Merkblatt regelt die Durchführung des Banntages durch die Dorfvereine im Auftrag der Einwohnergemeinde Röschenz. Die Organisation des Anlasses durch die Burgerkorporation unterliegt nicht dieser Weisung.

2. Durchführung

Der Banntag wird alle 4 Jahre durch die Burgerkorporation durchgeführt. In den Jahren dazwischen ist die Einwohnergemeinde Röschenz für die Organisation des Banntags verantwortlich.

3. Termin

Der Banntag findet jeweils an Auffahrt statt.

4. Vergabe der Durchführung

4.1 Allgemein

Die Gemeinde beauftragt jeweils zu Jahresbeginn gemäss Turnusplan den Verein mit der Organisation des Banntages.

4.2 Verpflichtung

Vereine, welche die Einrichtungen der Gemeinde nützen oder durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden, sind im Turnusplan berücksichtigt.

5. Beschreitung des Bannes

5.1 Allgemein

Wie es der Brauch ist, soll eine Wanderung von etwa 1 bis 2 Stunden durch das Gebiet der Gemeinde gemacht werden. Dabei soll der Bann (Gemeindegrenze) mindestens einmal erreicht werden, wie es der Tradition entspricht.

5.2 Strecke

Der durchführende Verein legt zusammen mit dem verantwortlichen Gemeinderat die Strecke der Bannbeschreitung fest. Der Weg ist durch den Verein auf seine Begehbarkeit zu kontrollieren. Zudem ist die Route geeignet zu markieren (z.B. mit Fähnchen). Zu diesem Zweck kann auf der Gemeindeverwaltung eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen bezogen werden.

5.3 Zwischenhalt

Bei etwa der Hälfte der Strecke ist eine Zwischenverpflegung (Apéro mit Chips, Nüssli, alkoholfreie Getränke, Wein und Bier) vorzusehen. Der durchführende Verein ist für die Organisation, den Transport und Ausschank der Getränke sowie das dazu benötigte Mobiliar besorgt. Festgarnituren und Sonderbewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen können bei der Gemeinde bezogen werden. Die Kosten für die Zwischenverpflegung werden von der Gemeinde übernommen.

6. Festbetrieb

6.1 Räumlichkeiten

Am Ende der Bannbeschreitung ist eine überdachte Festwirtschaft zu führen. Reservation, Abnahme und Rückgabe ist Sache des durchführenden Vereins. Räumlichkeiten wie beispielsweise Scheunen sind erwünscht. Ergeben sich für den Verein zusätzliche Mietkosten werden maximal CHF 500.-- rückvergütet.

6.2 Infrastruktur

Die Gemeinde stellt kostenlos die eigenen Tischgarnituren zur Verfügung. Für Kühlwagen, Buffetanlage, Grill und Kühlschrank werden die nachgewiesenen effektiven Auslagen bis maximal CHF 500.-- rückerstattet. Es besteht die Möglichkeit bei der Gemeinde die Kaffeemaschine zu beziehen. Auslagen für mobile WC-Anlagen, wenn benötigt, werden ebenfalls bis maximal CHF 450.-- rückerstattet. Für Taxidienste kann, wenn sich der Festplatz ausserhalb des Dorfes befindet, ein Büssli gemietet werden, die Mietkosten bis maximal CHF 150.-- werden rückerstattet.

6.3 *Imbiss*

Am Ende der Bannbeschiebung erhalten alle teilnehmenden Personen gegen Vorlage entsprechender Bons einen Gratis-Imbiss (Wurst / Bratwurst mit Brot), ein Getränk (Bier oder alkoholfreies Getränk) und ein Dessert (vorzugsweise Cremeschnitte).

Auch Personen, die nicht an der Wanderung teilnehmen können, erhalten einen Essens-, Getränke- und Dessertbons.

Der Richtpreis dazu sollte pro Person maximal CHF 12.-- betragen. Diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

6.4 *Preispolitik*

Grundsätzlich handelt es sich beim Banntag um einen nicht-kommerziellen Anlass. Trotzdem sollte der durchführende Verein für seinen Einsatz einen Ertrag erzielen können. Die Verkaufspreise der Getränke dürfen höchstens das Doppelte* des Einstandspreises betragen. Die Essenspreise müssen angemessen und familienfreundlich sein. Vorgängig soll der Gemeinde die Preisliste zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Als Ausgleich zahlt die Gemeinde CHF 500.-- in die Kasse des durchführenden Vereins.*

7. *Diverses*

Über Punkte, welche nicht abschliessend in diesem Merkblatt geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

8. *Inkraftsetzung*

Dieses Merkblatt tritt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2026 in Kraft. Damit werden alle im Widerspruch dazu stehenden Erlasse und Beschlüsse ersetzt.

Röschenz, 30. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident

Verwalter

Holger Wahl

Jean-Michel Peressini